

IV ZR 178/60B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Adalbert S t [REDACTED] in W [REDACTED]/Opf., K [REDACTED] Str. ■,  
Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED], [REDACTED] ? -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Fi-  
nanzen in München,  
Beklagten und Revisionsbeklagten,

wird die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-  
gerichts München, den Parteien an Verkündungs Statt  
zugestellt am 10./11. März 1960, kostenpflichtig, jedoch  
frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, als unzulässig  
verworfen.

G r ü n d e :

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vor-  
stehend aufgeführten Urteil hat der Prozeßbevollmächtigte  
des Klägers in den Rechtszügen vor dem Landgericht und  
Oberlandesgericht am 24. März 1960 Beschwerde beim Ober-  
landesgericht eingelegt. Nach deren Weiterleitung an den  
Bundesgerichtshof hat dieser durch Beschluß vom 27. Mai  
1960 die Revision zugelassen. Der Beschluß ist dem Prozeß-  
bevollmächtigten am 7. Juni 1960 zugestellt worden. Die-  
ser hat am 6. Juli 1960 Revision beim Bundesgerichtshof

eingelegt, obwohl er als Rechtsanwalt weder bei diesem noch bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist. Auf Grund eines Hinweises hierauf hat der jetzige Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der als Rechtsanwalt bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, am 4. Oktober 1960 erneut Revision eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten.

Die Revision des Klägers ist unzulässig, und zwar die am 6. Juli eingelegte, weil sie entgegen der Vorschrift des § 224 Abs. 4 BEG nicht von einem bei einem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist, und die vom 4. Oktober, weil sie erst nach Ablauf der nach § 220 Abs. 3 BEG am 7. Juli 1960 endenden Revisionsfrist eingelegt worden ist.

Dem Kläger kann auch gegen die Versäumung der Revisionsfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden, da die Versäumung auf einem Verschulden seines ihn zunächst vor dem Bundesgerichtshof vertretenden Rechtsanwalt beruht und diese daher nach § 232 Abs. 2 ZPO nicht als unverschuldet angesehen werden kann. Von einem Rechtsanwalt, der die Vertretung einer Partei vor dem Bundesgerichtshof übernimmt, muß verlangt werden, daß er sich vorher darüber vergewissert, ob er dies nach den geltenden Vorschriften kann. Dazu bedarf es keiner besonderen Rechtsmittelbelehrung, vielmehr muß ein Rechtsanwalt, der in Verfahren auftritt, für die die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten, wissen, daß grundsätzlich vor Kollegialgerichten ein

- 3 -

Anwaltszwang besteht, der zur Folge hat, daß vor dem betreffenden Gericht nur die dort zugelassenen Anwälte auftreten können. Die nach § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß anwendbare Zivilprozeßordnung schreibt auch eine Rechtsmittelbelehrung nicht vor, so daß aus deren Unterbleiben keine Rechtsfolgerungen gezogen werden können, ihr Unterbleiben vielmehr umsomehr einem Rechtsanwalt Anlaß geben müßte, sich über die zu beachtenden Verfahrensvorschriften zu unterrichten. Daß ein Landgerichtsanwalt eine Zulassungsbeschwerde einlegen kann, beruht nur darauf, daß eine solche Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden kann, vor dem eine solche Vertretung nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG zulässig ist, wenn der Landgerichtsanwalt die Partei in der gleichen Sache vor dem Landgericht vertreten hat. Dagegen könnte ein solcher Anwalt die Beschwerde nicht beim Bundesgerichtshof unmittelbar einlegen, da hier der im § 224 Abs. 4 BEG angeordnete Anwaltszwang besteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gemäß § 554 a ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1  
BEG ist daher die Revision des Klägers mit der Kosten-  
folge aus § 97 ZPO, § 225 BEG als unzulässig zu ver-  
werfen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1960

Bundesgerichtshof  
- IV. Zivilsenat -

Ascher      Raske      Johannsen      v. Werner      Wüstenberg